

**Satzung der Stadt Klütz  
über die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz und die Erhebung von  
Gebühren durch die Stadtbibliothek Klütz  
vom 12. Mai 2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777,833) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 27. April 2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt; deren Rechtsverhältnis zum Benutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Der Stadtbibliothek obliegt es als eine öffentliche Bibliothek, die Bürger mit Literatur, anderen Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, aus politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergibt, zu versorgen.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jeder Bürger berechtigt, den Medienbestand und die Informationsdienste der Bibliothek in Anspruch zu nehmen. Es ist die Benutzung von Internet-PC's möglich (Medienecke).
- (4) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden mit Zustimmung der Stadtvertretung festgelegt und öffentlich sowie durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben. Schließungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

**§ 2  
Anmeldung, Benutzerkarte**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich durch Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Auf dem Anmeldeformular werden Name, Geburtsdatum und Anschrift des Benutzers erfaßt. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Angaben zur Person und erteilt seine Einwilligung, diese Angaben elektronisch zu speichern. Er verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall, zur Begleichung anfallender Gebühren und für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muß der Erziehungsberechtigte durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Bibliotheksbenutzung erteilen. Der Benutzer entrichtet die entsprechende Benutzergebühr und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (3) Bei Verlust des Benutzerausweises ist die Bibliothek unverzüglich zu informieren. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek erhoben.
- (4) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen ungenügender oder nicht bekanntgegebener Änderungen bei Mahnverfahren zusätzlich Kosten, so hat der Benutzer diese zu tragen.

### **§ 3**

#### **Ausleihbedingungen**

- (1) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Benutzers ausgestellten Benutzerausweises möglich.
- (2) Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit in begründeten Fällen zurückzufordern.
- (3) Die Bibliotheksleitung legt fest, welche Bestandteile nicht ausgeliehen werden, sondern nur zur Nutzung innerhalb der Bibliothek zur Verfügung stehen.
- (4) Für ausgeliehene Medien können Vorbestellungen vorgenommen werden.
- (5) Für nicht fristgemäß zurückgegebene Medien werden Mahnungen geschrieben. Es werden Versäumnisgebühren laut Gebührensatzung der Stadtbibliothek berechnet. Die Versäumnisgebühren werden erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

### **§ 4**

#### **Behandlung der entliehenen Bestandseinheiten, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigung oder Verlust sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der als zuletzt eingetragene Benutzer. Der Benutzer haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist entsprechend der Gebührensatzung der Bibliothek schadenersatzpflichtig. Über die Art des Schadensersatzes bzw. der Wiederbeschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (4) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Bestandseinheiten sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.
- (5) Die Haftung der Bibliothek für defekte Privatgeräte der Benutzer durch Medien der Bibliothek ist ausgeschlossen.
- (6) Die Benutzer haften für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechts.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Wertsachen und Geld der Benutzer.

### **§ 5**

#### **Verhalten und Ordnung in der Bibliothek**

- (1) In den Räumen der Bibliothek hat jeder sich so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Bibliothek sind verbindlich. Dem Leiter der Bibliothek steht das Hausrecht zu.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.



- (3) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Die Bibliothek kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Sachen (z.B. Taschen) während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (4) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat die Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung ganz oder teilweise oder für eine bestimmte Zeitdauer auszuschließen und den Benutzerausweis einzuziehen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Nutzung der Internetplätze (Medienecke)**

- (1) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie für
  - die Verfügbarkeit im Netz
  - Inhalte im Netz und deren Richtigkeit
  - die Richtigkeit beim Ausdruck von Seiten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, keine jugendgefährdenden, rechtsextremistischen, pornographischen bzw. jegliche gesperrte Seiten wissentlich aufzurufen und zu nutzen. Werden unwissentlich die vorgenannten Seiten angezeigt, ist dies unverzüglich der Bibliotheksleitung zu melden.
- (3) Für durch die Nutzung des Internets und den Ausdruck von Seiten entstehende Kosten werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Tarife erhoben. Diese werden durch Aushang an den Internetplätzen bekannt gegeben.
- (4) Schäden an Hard- und Software, die durch unsachgemäße bzw. wissentlich schädigende Nutzung durch den Benutzer entstehen, müssen vom Verursacher in voller Höhe ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Klütz werden Gebühren erhoben.

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfristen für entlehene Medien entstehen Säumnis- und Mahngebühren.
- (2) Bei Verlust des Benutzerausweises wird für den Ersatz eine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen (z.B. Benachrichtigungen) hat der Benutzer die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- (4) Bei Beschädigungen und Verlust entliehener Medien wird ein Kostenersatz erhoben.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

Zur Gebührenpflicht wird veranlagt, wer sich als Benutzer angemeldet hat.

## **§ 9 Gebührenbefreiung**

Bei nachweislich unverschuldeten Fristüberschreitungen ist der Leiter der Stadtbibliothek Klütz berechtigt, auf Antrag des Benutzers die Säumnis- und Mahngebühren zu erlassen.

## **§ 10 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Über die entrichteten Gebühren wird ein Beleg ausgestellt.

## **§ 11 Haftungsbestimmungen**

Für ausgeliehene Medien der Stadtbibliothek haftet der Benutzer für den Zeitraum des Ausleihens uneingeschränkt.

## **§ 12 Ausschluss**

Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Stadt Klütz vom 09. August 2001 außer Kraft.

Klütz, 12. Mai 2015



  
Guntram Jung  
- Der Bürgermeister -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 10  
der Satzung der Stadt Klütz über die Benutzung der Stadtbibliothek  
Klütz und die Erhebung von Gebühren durch die Stadtbibliothek Klütz  
vom 12. Mai 2015**

- (1) Die Jahresgebühren für Bibliotheksbenutzer betragen:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche (Schüler)          | frei       |
| b) Erwachsene  | 12,00 Euro |
| c) Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Rentner (mit Nachweis) | 10,00 Euro |
| d) Ausleihe für 1 Monat                                      | 5,00 Euro  |
| e) für Institutionen Schule, Kita, Jugendklub, Seniorentreff | frei       |

Die Jahresgebühr wird bei der Anmeldung fällig und gilt für ein Jahr vom Zeitpunkt der Ausstellung der Benutzerkarte.

Bei Abmeldung der Benutzerkarte während des laufenden Haushaltsjahres erfolgt keine Rückerstattung.

- (2) Säumnisgebühren:
- |  |            |
|--|------------|
| a) für Erwachsene je Tag je Medium                       | 0,25 Euro  |
| b) für Kinder und Jugendliche (Schüler) je Tag je Medium | 0,15 Euro  |
| c) Höchstbetrag je Medium                                | 25,00 Euro |

Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung der Rückgabe bedarf es nicht.

- (3) Mahngebühren:
- Entstandene Unkosten, wie Porto, Telefongebühr usw. gehen zu Lasten des Benutzers und werden lt. § 6 Kommunalabgabengesetz anhand der Wiederbeschaffungskosten berechnet.

- (4) Kostenersatz:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Kostenersatz bei kleinen Beschädigungen an Büchern, pauschal  | 1,00 Euro |
| b) Kostenersatz bei kleinen Beschädigungen oder Verlust von CD-, DVD- oder MC-Hüllen, Booklets und Spielteilen, pauschal | 2,00 Euro |
| c) Verlust oder Beschädigung des Barcode-Etiketts  | 2,50 Euro |

- (5) Schadenersatz:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Bei in Verlust geratenen Medien hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu zahlen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen, zzgl. ggf. anfallender Säumnisgebühren. |           |
| b) Für die Einarbeitung des Ersatzexemplars oder eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums wird eine Gebühr fällig in Höhe von                               | 3,00 Euro |

- (6) Vorbestellungen
- |   |           |
|---|-----------|
| Für Vorbestellungen wird eine Gebühr fällig in Höhe von | 1,00 Euro |
|---|-----------|

- (7) Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises
- |  |           |
|--|-----------|
| Für die Neuausstellung eines verlorengegangenen Benutzerausweises wird<br>Ein Gebühr fällig in Höhe von: | 2,00 Euro |
|--|-----------|

Jugendliche erhalten gegen Vorlage des Schülersausweises die Ermäßigung als Jugendlicher.